

MEHR*Si* gGmbH · Rheinstr. 14 · 50321 Brühl

Beck GmbH
André Beck
Obere Mühle 11
74906 Bad Rappenau

Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der im § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Beck GmbH, Obere Mühle 11, 74906 Bad Rappenau

Betrag der Zuwendung in Buchstaben/	in Ziffern/	Tag der Zuwendung
-- vierhundert --	400,00 Euro	01.02.2024

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Unfallverhütung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom 05.07.2023 des Finanzamtes Brühl, Steuernummer 224/5798/2698, bis zum 05.07.2028 als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt. Eine gesonderte Feststellung der Satzung durch das Finanzamt Brühl erfolgte durch Bescheid vom 05.07.2023.



Stempel und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Brühl, 12.02.2024

Ort und Datum

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).